

11. Ist dem im gerichtlichen Strafverfahren verhaftet gewesenen Reichsbeamten das innebehaltene Dienst Einkommen nachzuzahlen, wenn er freigesprochen, seine anderweite Suspension im Wege des Disziplinarverfahrens aber von der obersten Reichsbehörde erst nach Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses verfügt wird?

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 125 Ziff. 1 und §§ 126. 127. 128. 130.

VI. Civilsenat. Urth. v. 22. April 1895 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w. R. (Rl.) Rep. VI. 29/95.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Postsekretär R. wurde am 15. Juli 1893 wegen Verdachtes der Unterschlagung im Amte und Urkundenfälschung verhaftet, am 16. Januar 1894 durch das Schwurgericht zu B. freigesprochen und der Haft entlassen. Er klagte wider den Reichsfiskus auf Zahlung des während der gerichtlichen Untersuchung innebehaltenen Gehaltes. Der Beklagte weigerte sich der Zahlung unter dem Anführen: am

27. Februar 1894 sei das förmliche Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung gegen den Kläger eingeleitet und er anderweit vom Amte suspendiert worden. Die Revision gegen die Beurteilung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die erste vorläufige Dienstenthebung des Klägers trat infolge seiner Verhaftung im gerichtlichen Strafverfahren kraft des Gesetzes ein (§ 125 Ziff. 1 des Reichsbeamtengesetzes) und dauerte bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses (§ 126 Abs. 1 dieses Gesetzes), mithin bis zum 26. Januar 1894. Erst am 27. Februar 1894 verfügte die oberste Reichsbehörde die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und beschloß anderweit, den Kläger vorläufig des Dienstes zu entheben. Der Beklagte will diese zweite Dienstenthebung als Fortsetzung der während des gerichtlichen Verfahrens eingetretenen Suspension betrachtet wissen. Dem stehen aber die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes entgegen. Die frühere Suspension beruhte auf dem § 125 Ziff. 1; die spätere wurde gemäß § 127 angeordnet, indessen nicht rechtzeitig, sondern erst mehr als vier Wochen nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses. Hier ist nun darüber nicht zu entscheiden, ob eine im Disziplinarverfahren vor Ablauf der zehntägigen Frist nach der Haftaufhebung erfolgte Dienstenthebung als Aufrechterhaltung der vorher im gerichtlichen Strafverfahren stattgefundenen Dienstenthebung aufzufassen sei. Jedenfalls aber kann dies nicht von einer Dienstenthebung gelten, welche erst nach Verfluß der zehn Tage ausgesprochen wird. Letzteres folgt aus den Vorschriften des dritten Satzes im zweiten Absätze des § 126. Danach soll für die im ersten Absätze des Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen die im § 128 vorgesehene Gehaltskürzung nicht eintreten, „wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird“. Läßt also die oberste Reichsbehörde die zehn Tage verstreichen, ohne die Fortdauer der Suspension zu beschließen, so ist dem im Strafverfahren freigesprochenen Beamten das ihm innebehaltene Gehalt nach § 130 Abs. 1 vollständig nachzuzahlen. Die zehntägige Frist dient, wie die Motive zu § 116 des Gesetzesentwurfes S. 49 hervorheben, dazu, Zeit zu einer Entschliebung zu verstaten, ob nicht das Disziplinar-

verfahren einzuleiten und die Suspension zu verfügen sei. Die Zeit zu diesem Beschlusse ist aber auf gewisse Tage eingeschränkt. Sie darf darum nicht verlängert werden. Wenn der Beklagte einwendet, die Disziplinarbehörde müsse nach der Natur der Sache erst die gerichtlichen Akten prüfen, ehe sie über Einleitung des Disziplinarverfahrens beschließen könne, so ist dabei nicht beachtet, daß dazu eben nur noch die zehntägige Frist nach Aufhebung des Verhaftungsbeschlusses offen steht, und daß zudem die Suspension für das Disziplinarverfahren auch bereits im Laufe des gerichtlichen Strafverfahrens verfügt werden kann (§ 127 des Gesetzes). Die Frist zu dieser Suspension beginnt daher nicht erst mit der Aufhebung der Verhaftung. Mit den zehn Tagen ist der Disziplinarbehörde nur noch eine kurze Frist für ihre Entschliebung eingeräumt worden. Die Verkümmung der letzten Frist aber führt notwendig dazu, die neuerdings beschlossene Suspension nicht als Fortsetzung der früheren zu behandeln.

Das durch die Entsch. des R.G.'s in Civill. (Bd. 10 S. 227 flg. Nr. 61) veröffentlichte Urteil vom 5. November 1883 ist auf Grund des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergangen. Abgesehen hiervon, unterscheidet sich auch jener Fall wesentlich von dem vorliegenden dadurch, daß dort noch während der gerichtlichen Untersuchung die Suspension von der Disziplinarbehörde verfügt, und sofort nach eingetretener Rechtskraft des gerichtlichen Urteiles die Disziplinaruntersuchung unter Aufrechterhaltung der Suspension eröffnet worden war.

Mit der vorstehenden Ansicht stimmt Seydel (Ges. vom 21. Juli 1852, 2. Aufl. S. 208, zu § 49, welcher dasselbe bestimmt, wie § 126 des Reichsbeamtengef.) überein. Ebenso äußern Perels und Spilling, (Das Reichsbeamtengef. S. 161, zu § 126 Anm. I): „Von einer Fortsetzung der Suspension kann man nur in denjenigen Fällen sprechen, in welchen bei einer kraft Gesetzes eingetretenen Amtssuspension rechtzeitig das Disziplinarverfahren eingeleitet und die Suspension aufs neue verfügt wird.“

Der Revision konnte demnach Beachtung nicht zu teil werden.“ . .